

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 17 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 28 Praireal IX.



## Bollziehungsrath.

### Beschluß vom 8. Juni.

Der Bollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Justizministers über eine Erkanntniß des Cantonsgerichts Bern vom 27. May 1801, in Ansehung einer von Catharina Müllet von Küttigkofen, gegen drey unbekannte Kerls geklagten Misshandlung, in Folge welcher dieselben, ihr das Kind, mit welchem sie aus Schrecken in dem Walde zu Betterkofen niedergekommen, geraubt, und sich damit geflüchtet haben, auch aller Nachforschungen ungeacht, seither nicht haben entdeckt werden können;

In Erwägung, daß die Regierung gesucht ist, alle Mittel anzuwenden, um auf den eigentlichen Grund der von der Müllet geklagten Misshandlung zu kommen;

beschließt:

1. Es ist auf die sichere Entdeckung der Thäter derselben, oder des angeblich geraubten Kindes, eine Belohnung von vierhundert Franken gesetzt.
2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 7. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Civilgesetzg. Comm., Klagen des Jakob Gabesthül von Offrigen, gegen ihm angeschuldigten Holzfrevel im J. 1794, betreffend.)

Dringende Bitten und Vorstellungen der Gemeinde Offrigen haben es endlich dahin gebracht, daß der tägliche Rath das ganze Geschäft durch den Commissarius Wyss gründlich untersuchen lassen, und diese Untersuchung

habe zur Folge gehabt, daß er nach fünfmonatlichem Verhaft mit gutem Abscheld und doppelt im Weisegesetz aus dem Blauhaus entlassen worden. Zugleich sey ihm verdeutet worden, daß eine Revision seines Geschäfts Platz haben solle; da aber die Revolution dazwischen gekommen, so sehe er sich nunmehr im Falle, sich bey Ihnen B. Gesetzgeber, um diese Revision zu bewerben.

Die Civilgesetzg. Commision rathet an, in dieses Begehren nicht einzutreten, und gründet sich auf folgende Bemerkungen:

1. Angenommen daß die Petition in Darstellung der Thatsachen sich auf lautere Wahrheit gründe, obwohl dieselbe mit keinen Beweisketten begleitet ist, ausgenommen, daß die Municipalität von Offrigen solche durch ihre Unterschrift bekräftigt, ergiebt sich selbst aus der Geschichtsverzählung, daß ein doppelter Frevel und eine doppelte Bestrafung zum Vorschein kommen; und da der zweyte Frevel verbunden mit dem Leistungsbruch eingestanden ist, so könnte nur der erste der Gegenstand einer Revision seyn.

2. Gewaltthätigkeit und willkürliches Verfahren kann die Commision nicht wahrnehmen, indem die Sache nach den in Frevelsachen üblichen Rechtsformen und von den competenten Behörden beurtheilt worden.

3. Annehmend ist es auffallend, daß der Petent seit der Revolution drey Jahre verstreichen läßt, um mit seinem Revisionsbegehren einzulagen. Sollte nunmehr noch nach sieben verflossenen Jahren eine richterliche Behörde eine gründliche Untersuchung über den begangenen Frevel anzustellen verhindern seyn? Gesezt auch, daß die Sache möglich wäre, und der Ausspruch würde zu Gunsten des Petenten ausfallen, so würde sich fragen, wer ihm Entschädniß und Ersatz zu leisten schuldig wäre? Sollten es die Vorgesetzten, welche den Frevel von Amts- und Pflichts wegen angezeigt, oder damalige Richter, oder

aber die Nation seyn? Keines läßt sich vernünftigerweise annehmen, und deswegen schließt die Commission, in die Petition nicht einzutreten.

Die Finanzencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 30. April rechtfertigt sich der Volk. Rath gegen wiederholte anscheinende Vorwürfe, die in Rücksicht des Ertrags der Verpachtung der National- und besonders Klostergüter, in verschiedenen Gutachten Ihrer staatswirthschaftlichen Commission enthalten seyn sollen, und giebt dem geschg. Rath die Versicherung, daß er diesem Theil des Nationalreichtums die zärtlichste Sorgfalt widmen werde.

Da einerseits diese Versicherung des Volk. Raths sehr beruhigend ist, und da anderseits besonders dann der Fall eintreten wird, diese Rechtfertigungsbotschaft gehörig zu benutzen, wenn einst dem gesetzgebenden Rath die Uebersicht des Staatseigenthums und dessen Benutzungsart zur Prüfung vorgelegt wird, so tragt die staatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Botschaft einstweilen ad acta zu legen.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Im Hornung letzthin stattete Ihnen die Munizipalitätscommission Bericht ab über eine Petition von Bürgern der Gemeinden Bütten und Kirenen. (S. diesen Bericht N. 277. S. 1156.)

Über diesen Bericht beliebten Sie B. G. zu erkennen: über die Petition jener Bürger nicht einzutreten, weil eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand keine rückwirkende Kraft haben könnte; annebns hätten sich die Petenten mit ihrem Begehr, daß die Sache an das Recht gewiesen werde, an die Vollziehung zu wenden, welcher auch ihre Petition übersandt wurde.

Jetzt langen diese Bürger mit einer neuen Petition ein; zeigen an, daß sie bereits den 20. Hornung von der Vollziehung seyn abgewiesen worden, und verlangen neuerdings Verweisung ihres Geschäfts an die Civilrichter und einstweilige Einstellung aller Executionsmaßregeln, zu Eintreibung der im Wurf liegenden Steuern.

Wie diese Petition den 3. April bey Ihnen B. G. einlangte, verwiesen Sie solche an die Vollziehung, um Ihr Bericht darüber abzufordern, der denn auch durch die Botschaft vom 19. April erfolgte, und von einem Bericht des Ministers des Innern vom 19. Hornung, und dem darauf erfolgten Beschluß der Vollziehung vom zoten gleichen Monats begleitet ist.

Ihre Polizeycommission, welcher Sie diesmal die Untersuchung dieses Geschäfts übertragen, hat nun die Ehre Ihnen B. G. folgenden Bericht abzustatten:

Nach dem Munizipalitätsgez vom 13. Horn. 1799, hat jede Gemeinde die Besugniß, die zu ihren Bedürfnissen nöthigen Vermögenssteuern festzusetzen, und ihre Beziehung zu erkennen. In dieser Hinsicht sind die Munizipalitäten und Generalversammlungen bloße Administrativ-Behörden, deren Verhandlungen unter der Aufsicht der Verwaltungskammern und des Vollziehungsrathes stehen. — Das Contentiose, so aus dieser Art Angelegenheiten entspringt, ist sofort keine richterliche sondern allerdings eine Administrationssache.

Freylich beschränkt sich nach diesem Gesetz das Recht aller dieser Behörden allein auf Steuern zu den Bedürfnissen der Ortspolizey-Verwaltung, und es ist wahr, daß Plünderungen, Requisitionen und Lieferungen nicht in diese Classe gehören; allein Sie werden sich B. G. zu erinnern belieben, daß die vorige Legislatur auf eine Botschaft der Vollziehung, welche ein allgemeines Gesetz über die Erhebungskraft der Lokalsteuern, besonders in Bezug auf die Requisitionslasten, verlangte, den 25. April ein Gesetz erließ, kraft welchem dem Vollziehungsrath überlassen wurde, in denjenigen Gegenden, wo die Gemeinden unter sich über die Beziehungskraft der Gemeindauastagen nicht einig sind, dieselben zu bestimmen, wobei jedoch nach der Vorschrift des Gesetzes über die Munizipalitäten, und jedesmal mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse und Bilsigkeit verfahren werden soll.

Durch dieses Gesetz wurde also das Contentiose auch über derley Steuern zu einer Administrationssache erhoben, und sofort kann nach den Begriffen Eurer Commission dasselbe nicht weiter zum Gegenstand einer richterlichen Erörterung gemacht werden.

Ohne nun weiter in die Sache selbst und in die aus dem Bericht des Ministers sich ergebenden Umstände: daß die Gemeindversammlungen einmuthig und unter Genehmigung des Statthalters diese Steuern und ihre Erhebungskraft beschlossen, daß die Gemeinde Bütten aus ihrem Gemeindgut 17/18 der erkannten Steuersumme übernommen, daß die Petenten selbst für die erlittenen Plünderungen eben aus dieser Steuer beträchtliche Summen als Entschädigung bezogen, welche Umstände alle den Petenten nicht günstig zu seyn scheinen, einzutreten, rathet Eure Polizeycommission Ihnen B. G. an, dieselben lediglich in ihrem Begehr abzuweisen.

(Der Beschlüß folgt.)